

Satzung

des MTV Waltringhausen e.V.

in der Fassung vom 01. Februar 1992

§ 1

Name ,Sitz , Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1908 gegründete Verein ist unter dem Namen ` Männerturnverein Waltringhausen ` in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen eingetragen (Register Nr. 435) und hat den Namenszusatz „ e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bad Nenndorf, Ortsteil Waltringhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmung und Ordnungen des Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände , deren Sportarten im Verein betrieben werden .Der Verein setzt sich zur Aufgabe , nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen , rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit , insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendein Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages .

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr .
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds .

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- a a) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden , wenn das Mitglied . . .
- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist ,
 - die Bestimmungen der Satzung , Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält .

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss - beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

- c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Die Beitragseinziehung erfolgt halbjährlich am 01.März und am 01.Septemberdes laufenden Kalenderjahres. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2 . Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt .

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich . Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen ,was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht .

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- , Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen .

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen an allen sportlichen Übungen teilnehmen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund .

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtausschuss
3. Der Vorstand

§6 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung soll im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder.

1. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben :
 - a) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Gesamtausschusses
 - e) Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge , Aufnahmegebühren ,etwaiger Zusatzbeiträge, Beitragsermäßigungen und Umlagen
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - l) Entscheidung über Anträge
 - m) Entscheidung über Einrichtung neuer Fachabteilungen

2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden ,bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden , zu unterschreiben .
6. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, maßgeblich.

§7

Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an :
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die Abteilungsleiter
 - c) Die Jugendleiter
 - d) Der Sportwart
 - e) Die Frauenwartin
 - f) Der Werbe- und Pressewart
 - g) Der Sozialwart
 - h) Der Kulturwart
 - i) Der Gerätewart
 - j) Der Schiedsrichterwart
 - k) Die Hallenkassierer

Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden - mit Ausnahme der Abteilungsleiter - für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Für jedes Mitglied des Gesamtausschusses kann ein Stellvertreter gewählt werden. Dieser Stellvertreter kann bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes an den Sitzungen mit Sitz und Stimme teilnehmen.

2. Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben :

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- b) Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins
- c) Regelung der sportlichen Angebote in den Abteilungen
- d) Überwachung und Pflege der Sportanlagen
- e) Jugendförderung
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Beschlussfassung über Beschwerden von Vereinsmitgliedern gegen den Vorstand

3. Der Gesamtausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

4. Über die Protokollierung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 „Ziffer 6 entsprechend.

5. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben werden.

§8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden :

- a) Der 1. Vorsitzender
- b) Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Der Kassenwart
- d) Der Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vorstand den Nachfolger . In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

Ehrevorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Für jedes Vorstandsmitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.

Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen mit Sitz und Stimme teilnehmen. Stimmenübertragung ist unzulässig.

1. Der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich .Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. (Das Nähere regelt die Geschäftsordnung)
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten .Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Über die Protokollführung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 6 , Ziffer 6 entsprechend.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen dabei nicht bekannt gegeben werden.

§9 Abteilungen

1. Für alle im Verein betriebenen Sportarten werden Fachabteilungen eingerichtet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, den Jugendwart und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von einer Abteilungsversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters muss von der Hauptversammlung bestätigt werden.
4. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7, Ziffer 5 der Satzung entsprechend.
5. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den anderen Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen

§10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig . Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§11 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§12 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt .Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vereinsvermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis ,
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
- c) Und an Veranstaltungen des Vereins ,
- d) Ausschluss aus dem Verein (siehe § 2 , Ziffer 2 a und 2 b) .

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Landessportbund Niedersachsen zu übertragen. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§14

Diese Satzung tritt am 01. Februar 1992 an die Stelle der bisherigen Satzung und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtsverbindlich.